

24. Hört eine in Liquidation befindliche Aktiengesellschaft, die noch unverteiltet Vermögen besitzt, durch den Beschluß der Generalversammlung, die Liquidation sei als beendet zu erachten, und durch die Eintragung der Beendigung ins Handelsregister zu bestehen auf?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 5. Mai 1898 i. S. der Aktiengesellschaft
B. L. (Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. VI. 20/98.

- I. Landgericht I München, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger kaufte am 17. Oktober 1889 von der verklagten Bank 200 Stück Aktien derselben III. Emission zum Kurse von 110 Prozent und bezahlte an die Beklagte hierfür den Betrag von 222 110,90 M. Er hatte vorher unterm 7. Oktober 1889 an die Beklagte das Ersuchen gestellt, die volle Bareinzahlung der Aktien III. Emission konstatieren zu wollen, und die gewünschte Bestätigung erhalten. Die Bestätigung wurde von der Beklagten in der statutengemäß für eine gültige Zeichnung vorgeschriebenen Form, in einem durch die Firma „B. L.“ in Stempeldruck und die beigelegten Namensunterschriften zweier zur Vertretung berechtigter Personen, des Direktors B. und des Prokuristen A., unterzeichneten Briefe unter Hinweisung auf eine dem Briefe beigelegte Abschrift eines notariellen

Protokolles über die Aufsichtsratsitzung vom 12. August 1889 erteilt. In diesem Protokolle bestätigt der amtierende Notar, daß der Vorsitzende und die Direktion bekannt gegeben, die in der Generalversammlung vom 30. April 1889 beschlossene Einzahlung von 2 000 000 *M.*, d. i. das Zusatzkapital der III. Emission, sei vor dem Endtermine, dem 5. Juli 1889, von den einzelnen, mit den gezeichneten Beträgen aufgeführten Zeichnern gezeichnet und einbezahlt worden. Auf die III. Emission war jedoch nichts einbezahlt worden und wurde auch nichts einbezahlt, wie denn auf das ganze Aktienkapital der drei Emissionen zu 5 000 000 *M.* überhaupt nur 1 073 000 *M.* einbezahlt wurden. Am 25. Februar 1893 wurde die Liquidation der Bank beschlossen. Die in der Generalversammlung vom 4. März 1895 vorgelegte Bilanz ergab auf die Aktie von 1000 *M.* eine Dividende von 7,20 *M.* In dieser Generalversammlung wurde auch beschlossen, daß die Liquidation als beendet zu erachten sei.

Nach dem Bilanzkonto der Liquidatoren pro 1. Januar 1895 verblieb zur Verteilung auf das Aktienkapital ein Betrag von 36 000 *M.* Hiervon besitzt der Liquidator S. L. noch einen unverteilten Rest von 12 319,20 *M.* Die Aktien der Beklagten waren schon zur Zeit der Erwerbung durch den Kläger nahezu wertlos.

Der Kläger erhob nun Klage auf teilweise Schadloshaltung mit dem Antrage, die Beklagte zur Bezahlung von 13 000 *M.* nebst 6 Prozent Zinsen hieraus seit dem 22. April 1895 zu verurteilen, ermäßigte jedoch im Laufe der Verhandlung erster Instanz den Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Bezahlung von 12 319,20 *M.* nebst 6 Prozent Zinsen hieraus seit dem 16. Mai 1895, als dem Tage der Klagezustellung.

Durch Urteil des Landgerichtes wurde die Beklagte zur Bezahlung von 12 319,20 *M.* nebst 6 Prozent Zinsen hieraus seit dem 16. Mai 1895, sowie zur Tragung der Kosten verurteilt. Die Berufung und die Revision der Beklagten wurden zurückgewiesen, letztere aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht stellt zunächst fest, daß noch Vermögen der Aktiengesellschaft B. L. in Liquidation vorhanden sei, und erachtet demnach die Gesellschaft noch als bestehend und klagbar. Es stellt weiter fest, daß der Kläger durch die wahrheitswidrige Be-

stätigung der vollen Bareinzahlung des Aktienkapitales III. Emission getäuscht und durch diese Täuschung zum Ankauf von 200 Stück Aktien bestimmt und um einen mindestens die Höhe der eingeklagten Summe erreichenden Betrag an seinem Vermögen beschädigt wurde. Es erachtet die Beklagte für diesen Betrug verantwortlich und auf Grund der Bestimmungen des bayerischen Landrechtes *II. IV Cap. 1 § 25 Nr. 2* für Schadensersatzpflichtig, gleichviel ob sie das Kaufgeschäft mit dem Kläger abgeschlossen, oder nicht.

Die Revision macht geltend, durch die Generalversammlung vom 4. März 1895 sei die Schlussrechnung genehmigt, Entlastung erteilt, und die Liquidation als beendet erklärt worden. Die Gesellschaft habe daher nicht mehr verklagt werden können. Es habe auch nicht dahingestellt bleiben dürfen, ob die Beklagte das Kaufgeschäft mit dem Kläger geschlossen. Sei das Kaufgeschäft namens eines Syndikates abgeschlossen worden, so könne nicht die Beklagte für eine etwaige Täuschung verantwortlich gemacht werden.

Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Liquidator *S. V.* von dem zur Verteilung verbliebenen Betrage noch einen unverteilten Rest von 12319,20 *M* besitze, und daß die Behauptung nicht aufgestellt worden, es sei ihm von Aktionären, an die der Rest durch ihn auszusahlen sei, ein Auftrag erteilt gewesen, die auf sie entfallende Dividende in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Die weitere Annahme, daß der Liquidator nicht Mandatar der Aktionäre, sondern gesetzlicher Vertreter der Liquidationsaktiengesellschaft sei, erscheint gemäß *Art. 244a H.G.B.* gerechtfertigt. Hieraus ergibt sich, daß der Liquidator den noch unverteilten Betrag namens der Aktiengesellschaft, für diese, die Aktiengesellschaft somit noch Vermögen besitzt.

Daß die Aktiengesellschaft in Liquidation so lange besteht, bis jedes vermögensrechtliche Substrat beseitigt ist, also, wenn auch in der Auflösung begriffen, fortbesteht, solange noch Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, wird in der Rechtsprechung anerkannt.

Vgl. *Entsch. des R.D.H.G.'s* Bd. 19 S. 160. 194; *Entsch. des R.G.'s* in *Civilf.* Bd. 3 S. 55, Bd. 15 S. 102; *Staub*, *Kommentar zum Handelsgesetzbuch* 3. u. 4. Aufl., zu *Art. 242 § 1 Nr. 1*, und zu *Art. 245 § 8*.

Die Thatsache, daß noch solches Vermögen und Mitglieder vorhanden, die an diesem Vermögen anteilsberechtiget sind, wird weder durch einen Beschluß der Generalversammlung, noch durch einen Eintrag im Handelsregister beseitigt, die der wirklichen Sachlage nicht entsprechen. Die Generalversammlung kann keinen Zustand schaffen, der nicht vorhanden ist; eine der Wahrheit nicht entsprechende Beurkundung kann die wirkliche Sachlage nicht ändern. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht den Beschluß der Generalversammlung vom 4. März 1895, die Liquidation sei als beendet zu erachten, sowie den Eintrag der Beendigung im Handelsregister für bedeutungslos erklärt. Besteht die Gesellschaft noch, so konnte auch die Klage gegen sie erhoben werden.

Die Begründung der Dolusklage und insbesondere die Annahme, daß sie nach bayerischem Landrechte nicht subsidiärer Natur sei, ist unmittelbar auf die Bestimmungen des bayerischen Landrechtes II. IV Cap. 1 § 20 und § 25 Nr. 2 gestützt und beruht somit auf der Anwendung nicht revisiblen Rechtes.

Ist hiernach der Anspruch auf „Schadens-Abthnung“ begründet, gleichviel, ob der Dolus von einem Dritten, oder von einem Kontrahenten verübt worden, so konnte das Berufungsgericht die Frage dahingestellt sein lassen, ob der Kauf mit der Beklagten abgeschlossen worden. Für diese Begründung erschien die Feststellung ausreichend, daß durch die Beklagte ein Betrug verübt, und die Kläger hierdurch zum Abschlusse des Vertrages veranlaßt worden.

Nach der Feststellung des Berufungsgerichtes ist die betrügerische, den Schaden verursachende und die Ersatzpflicht begründende Erklärung von den zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Personen in der die Gesellschaft verpflichtenden Form als Antwort auf eine an die Beklagte selbst gestellte Anfrage abgegeben worden. Die Haftung der juristischen Person für von ihren Vertretern innerhalb des diesen zugewiesenen Geschäftskreises begangene schuldhaftige Handlungen ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes anerkannt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 39 S. 183.“ . . .